

STATUTEN

- 1) Name und Sitz
Unter dem Namen Chäferplausch besteht in Niederglatt/ZH ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB.
- 2) Zweck und Tätigkeiten
 - a) Organisation und Durchführung der offenen Mütter/Väter und Kindertreffen in Niederglatt.
 - b) Förderung des Kontakts unter Eltern von Kleinkindern in der Gemeinde und den Nachbargemeinden.
- 3) Finanzielle Mittel
Die Finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Freiwilligen Zuwendungen
 - c) Unkostenbeiträgen von Nichtmitgliedern
 - d) Beitrag der Gemeinde Niederglatt
- 4) Organe
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
- 5) Generalversammlung
Sie ist oberstes Organ und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Abnahme des Jahresberichtes
 - b) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der RevisorInnen sowie Entlastung von Vorstand und KassierIn
 - c) Wahlen: Vorstand und RevisorInnen
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) StatutenrevisionDie Generalversammlung findet alljährlich im August statt.
- 6) Vorstand
Der Vorstand besteht aus:
 - a) PräsidentIn
 - b) KassierIn
 - c) AktuarIn/VizepräsidentIn
 - d) WebmasterDer Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- 7) RevisorInnen
Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung.

- 8) Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jedermann werden.
Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) AusschlussDer Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Entscheid kann an die Generalversammlung weitergezogen werden.
Den ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.
- 9) Unterschrift
Die für den Verein verbindliche Unterschrift führt die/der PräsidentIn in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 10) Haftung
Für die Verpflichtung des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 11) Versicherung
Eine private Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.
- 12) Statutenänderung
Zur Änderung der vorliegenden Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung.
- 13) Auflösung
Die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur gültig beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder zustimmen. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung einer wohltätigen Institution gespendet.
- 14) Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Niederglatt, 21. August 2020

Die Präsidentin:

J. Steiner

Die Kassierin:

M. Bosshart